



Kindergartenordnung

der

kommunalen

Kindertageseinrichtungen

Träger:
Gemeinde Malsch



Liebe Eltern,

Kinder brauchen Liebe, Respekt, Zeit zum Spielen und Staunen, Umarmungen, Spaß, die Chance Fehler zu machen, die Chance etwas nochmal zu versuchen. Sie wollen gesehen und gehört werden. Sie brauchen aber auch Träume, Vertrauen, den Platz zum Wachsen und selbstverständlich auch ganz viel Zuneigung.

Mit dem Kindergarten bekommen auch die Erzieherinnen und Erzieher eine Vertrauensposition und somit einen gewissen Einfluss und Bedeutung. Sie sind Wegbegleiter in einer sensiblen und prägenden Lebensphase des Menschen.

Nun ist es wichtig, dass alle Beteiligten zum Wohle des Kindes zusammen arbeiten.

Ein achtsamer Umgang miteinander ist uns daher äußerst wichtig. Auch die Erziehung zur Selbstständigkeit sowie die Vermittlung von Werten, wie zum Beispiel Toleranz, Solidarität, Achtung vor der Natur sind uns ein großes Anliegen. Bei uns haben Kinder die Gelegenheit, viele Kontakte zu knüpfen und ihre sozialen Kompetenzen zu fördern.

Wir wollen den Kindern einen Ort bieten, an dem sie sich wohl und geborgen fühlen. An dem sie Spaß in der Gemeinschaft haben, sich selbst ausprobieren können und immer neue Erfahrungen sammeln können.

Wir wollen Ihnen die Gewissheit geben, dass Ihr Kind in unseren Einrichtungen gut betreut und gefördert wird.

Wir freuen uns auf eine gute und harmonische Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

Träger der Einrichtung

Leiterin der Einrichtung

Kindergartenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen

Kindergarten „Keschdenest“

Baumgartenstr. 4
76316 Malsch-Sulzbach
Tel. 07246 707-4980

Kindertagesstätte „St. Martin“

Johann-Maier-Str. 4
76316 Malsch
Tel. 07246 707-4970

Kindergarten „Villa Federbach“

Adolf-Kolping-Str. 45
76316 Malsch
Tel. 07246 707-4960

Kindergarten „Zauberwald“

Graf-Albrecht-Str. 46a
76316 Malsch-Waldprechtsweiler
Tel. 07246 707-4990

Sprechzeiten:

Nach Vereinbarung. In dringenden Fällen sind wir telefonisch zu erreichen.

Träger:

Gemeinde Malsch, Hauptstr. 71, 76316 Malsch

Kindergartenordnung

Die Arbeit in den Kindergärten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den dazu erlassenen Richtlinien und Gebühren.

1. Aufnahme

1.1 In der Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem Schuleintritt. Dies bedeutet, dass automatisch Kindergartengebühren für den Monat September fällig werden. Der Hauptferienmonat August bleibt weiterhin beitragsfrei. Wenn das Betreuungsverhältnis bereits zum Ende der Sommerferien der Einrichtung enden soll, ist eine schriftliche Kündigung erforderlich. In der Regel wird für die meisten Schulanfänger die Kindergartenzeit mit Beginn der Sommerferien beendet sein.

Wir bitten um möglichst frühzeitige Kündigung (Anhang 10), um die Planung für neu aufzunehmende Kinder zu erleichtern. Die **Kündigung** muss spätestens fristgerecht vier Wochen zum Monatsende August erfolgen.

1.2 Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt werden, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

1.3 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden (Anhang 4). Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 4) und nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages sowie des Aufnahmebogens (Anhang 1 und 2).

1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuchs-, Öffnungs-, Schließzeiten, Ferien

2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagsbetreuung ist am ersten Tag eine Benachrichtigung erforderlich.

2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, den Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten (Ziffer 2.7), geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit des jeweiligen Kindergartens. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung der Elternbeiräte festgelegt.

2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Elternbeitrag

3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Er wird nach Erst-, Zweit-, Drittkindern usw. gestaffelt. Als Zweit-, Drittkind usw. gelten die Kinder, die gleichzeitig mit einem bzw. mehreren Kindern einer Familie eine Betreuungseinrichtung in Malsch besuchen. Die Beiträge sind im Voraus bis zum 5. des Monats auf ein vom Träger eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages und des Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.

3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen. Der Elternbeitrag wird in den Monaten September bis Juli erhoben. Der Ferienmonat August wird nicht berechnet – Ausnahme: Erstbeitrag, bei Eintritt des Kindes im Monat August.

Für **Schulanfänger** ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem der Schuleintritt erfolgt.

3.3 Sollten es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfe (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt) nicht möglich

sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

4. Aufsicht

4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Bereuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 7), ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anhang 6) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (Anhang 6). Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde. Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass das Kind an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.

4.5 Für Besuchskinder im Kindergarten sind die Personensorgeberechtigten sowohl auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie in der Einrichtung verantwortlich.

5. Zusammenarbeit des Trägers mit den Personensorgeberechtigten

5.1 Im Verhältnis von Personensorgeberechtigten können Konfliktlagen entstehen (z.B. bei Trennung, Scheidung etc.). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartnern reibungslos zusammenarbeiten zu können.

5.2 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher in Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntleben) unverzüglich

- selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und
- den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

5.3 Der Träger bzw. das erzieherische Personal ist verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

6. Orientierungsplan

Kinder bringen bereits zu Beginn der Kindergartenzeit sehr individuelle Bindungs- und Bildungsbiografien mit. Dies ist Ausgangspunkt für die weitere Entwicklungsbegleitung des Kindes. Die verpflichtende Dokumentation von Entwicklungsverläufen und Bildungsprozessen gemäß dem gesetzlichen Orientierungsplan setzt die Schriftform der Beobachtungsergebnisse voraus.

Weitere Dokumente wie z.B. Werke des Kindes, Gesprächsaufzeichnungen, Fotos oder Videosequenzen bilden zusammen mit den Beobachtungen der Erzieherinnen greifbare Lernspuren einer persönlichen Entwicklung. Voraussetzung für die Dokumentation von Fotos etc. ist das Einverständnis der Eltern (Anhang 8).

7. Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen

Die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Sozialministeriums vom 14. Februar 2002 über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen sieht folgende Regelungen vor:

„Die Eltern sind über die Ziele, Inhalte und Maßnahmen der Kooperation zu informieren. Sofern sich die Kooperation auf einzelne Kinder bezieht, ist dazu eine schriftliche Einwilligung der Eltern einzuholen. Dies gilt auch für die Beteiligung anderer schulischer und außerschulischer Dienste und Institutionen (z.B. Frühförderung).“

Mit diesen Regelungen werden das Elternrecht und die Elternverantwortung auch im Hinblick auf den Datenschutz gewahrt. Im Rahmen der Zusammenarbeit sind Beobachtungen und Gespräche zum Entwicklungsprozess und Entwicklungsstand der Kinder im Hinblick auf die Einschulung geplant; dabei werden auch Informationen ausgetauscht. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Personensorgeberechtigten (Anhang 9).

8. Versicherungen

8.1 Nach den derzeitigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

8.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird **keine** Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

9. Regelungen in Krankheitsfällen

9.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

9.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anhang 5a.

9.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,

- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte oder Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

9.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beobachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

9.5 Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

9.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist (Anhang 5).

9.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach **schriftlicher** Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht (Anhang 5a).

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

9.8 Wir weisen darauf hin, dass es keine Impfpflicht gibt. Dennoch gibt es im Kindergarten Situationen für die ein Impfschutz unerlässlich ist. Es wird deshalb empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes Schutzimpfungen, insbesondere gegen Wundstarrkrampf (Tetanus), vornehmen zu lassen.

10. Kündigung und Wechsel der Betreuungsform

10.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

10.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Tag des Schuleintritts.

10.3. In begründeten Fällen ist ein Wechsel der Betreuungsform z.B. von Regel- in Ganztagesbetreuung möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass in der gewünschten Betreuungsform ein entsprechender Platz vorhanden ist. Der Betreuungswechsel ist schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu beantragen und zu begründen. Kurzzeitige (z.B. für einen Monat) und kurzfristige Änderungen sind nur in dringenden Fällen möglich. Dazu gehören beispielsweise die Erkrankung oder der Krankenhausaufenthalt einer maßgeblichen Betreuungsperson oder eine kurzfristige berufliche Veränderung bei den Eltern.

10.4 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt.

11. Elternbeirat

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008 – Az. 24-6930.7/3

1. Allgemeines

1.1 Nach § 5 Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.

1.2. Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.

1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für das/die Kind/er anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirates

2.1 Zur Bildung des Elternbeirates werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.

2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirates vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirates

3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken,

3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten,

3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und

3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzung des Elternbeirats

5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirates ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind am 2. April 2008 in Kraft getreten.

1. Der Träger nimmt zum _____ (Datum)

das Kind _____ geboren am _____

in die Einrichtung _____ auf.

2. Änderungen der Betreuungszeit und des Elternbeitrages bleiben dem Träger vorbehalten. Diese werden mit Ablauf des darauf folgenden Kalendermonats wirksam.

3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogisch tätige Mitarbeiterin das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlässt. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.

5. Die Personensorgeberechtigten wurden über die Konzeption der Einrichtung informiert.

6. Der Elternbeitrag beträgt derzeit für jeden angefangenen Monat für ihr Kind

_____ Euro

Zusätzlich wird das Essensgeld nach Einrichtung und Bedarf individuell berechnet.

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung gilt **Anhang 3**.

7. Die Ordnung der Einrichtung für Kinder wurden den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und werden durch die nachfolgenden Unterschriften in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt.

Ort Datum

Ort Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift der Leiterin der Kindertages-
einrichtung

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

Aufnahme am: _____

1. Angaben über das Kind

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Geschlecht: _____

Wohnort und Straße: _____

Telefon: _____

In **Notfällen** telefonisch zu erreichen:

Name: _____ Telefon: _____

Sonstige Angaben:

2. Medizinische Daten:

- Hausarzt des Kindes

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

- Krankenkasse*: _____

Name, unter dem das Kind mitversichert ist: _____

- Überstandene Krankheiten (Zutreffendes ankreuzen)

Masern

Keuchhusten

Scharlach

Diphtherie

übertragbare Kinderlähmung

Mumps

Röteln

Windpocken

- Sonstige Krankheiten / Auffälligkeiten:

Allergien: _____

- Impfungen (jeweils Datum angeben)

Tetanus

1. am: _____ 2. am: _____ 3. am: _____ 4. am: _____

Sonstige Impfungen: _____

1. Angaben über die Personensorgeberechtigten und Geschwister

a) Name der Mutter/Personensorgeberechtigten _____

Beruf*: _____ Konfession*: _____

Staatsangehörigkeit*: _____

Wohnort und Straße: _____

E-Mailadresse: _____

Arbeitsstätte*: _____

b) Name des Vaters/Personensorgeberechtigten _____

Beruf*: _____ Konfession*: _____

Staatsangehörigkeit*: _____

Wohnort und Straße: _____

E-Mailadresse: _____

Arbeitsstätte*: _____

c) Name der Geschwister*

Vorname: _____ geb. am: _____

Vorname: _____ geb. am: _____

Vorname: _____ geb. am: _____

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Aufnahme am: _____

2. Angaben über das Kind

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Geschlecht: _____

Wohnort und Straße: _____

Telefon: _____

In **Notfällen** telefonisch zu erreichen:

Name: _____ Telefon: _____

Sonstige Angaben:

3. Medizinische Daten:

- Hausarzt des Kindes

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

- Krankenkasse*: _____

Name, unter dem das Kind mitversichert ist: _____

- Überstandene Krankheiten (Zutreffendes ankreuzen)

Masern

Keuchhusten

Scharlach

Diphtherie

übertragbare Kinderlähmung

Mumps

Röteln

Windpocken

- Sonstige Krankheiten / Auffälligkeiten:

Allergien: _____

- Impfungen (jeweils Datum angeben)

Tetanus

1. am: _____ 2. am: _____ 3. am: _____ 4. am: _____

Sonstige Impfungen: _____

4. Angaben über die Personensorgeberechtigten und Geschwister

a) Name der Mutter/Personensorgeberechtigten _____

Beruf*: _____ Konfession*: _____

Staatsangehörigkeit*: _____

Wohnort und Straße: _____

Arbeitsstätte*: _____

b) Name des Vaters/Personensorgeberechtigten _____

Beruf*: _____ Konfession*: _____

Staatsangehörigkeit*: _____

Wohnort und Straße: _____

Arbeitsstätte*: _____

c) Name der Geschwister*

Vorname: _____ geb. am: _____

Vorname: _____ geb. am: _____

Vorname: _____ geb. am: _____

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

SEPA-Basislastschriftmandat zum Einzug des Elternbeitrages

An die Gemeinde Malsch
-Gemeindekasse-
Postfach 1180
76308 Malsch



Gemeindekasse Malsch
Tel. 07246/707-211 oder -212

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49ZZZ00000057481

Mandatsreferenznummer:

Diese Nummer wird Ihnen nach Erhalt des unterschriebenen Lastschriftmandats mitgeteilt.

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Malsch,

einmalig eine Zahlung

wiederkehrende Zahlungen

von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Malsch auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Das SEPA-Basislastschriftmandat gilt für:

Kindergartengebühren

Kassenzeichen: _____

Zahlungspflichtiger:

Name / Firma / Gemeinschaft

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Kreditinstitut (Name) :

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

SEPA-Basislastschriftmandat zum Einzug des Elternbeitrages

An die Gemeinde Malsch
-Gemeindekasse-
Postfach 1180
76308 Malsch



Gemeindekasse Malsch
Tel. 07246/707-211 oder -212

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49ZZZ00000057481

Mandatsreferenznummer:

Diese Nummer wird Ihnen nach Erhalt des unterschriebenen Lastschriftmandats mitgeteilt.

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Malsch,

einmalig eine Zahlung

wiederkehrende Zahlungen

von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Malsch auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Das SEPA-Basislastschriftmandat gilt für:

Kindergartengebühren

Kassenzeichen: _____

Zahlungspflichtiger:

Name / Firma / Gemeinschaft

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Kreditinstitut (Name) :

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums
über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die
ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am _____ auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U ____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U ____ durchgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums
über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die
ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am _____ auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und
der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung
ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bestehen, soweit
sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U ____
erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Auf-
nahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung werden mit den Personen-
sorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt, sofern
die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorge-
berechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgeset-
zes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Un-
tersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemä-
ßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichen-
den Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ be-
ziehungsweise im Rahmen der U ____ durchgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

<p style="text-align: center;">Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes</p>
--

1. Allgemeines

1.1 Jedes Kind muss vor Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit alters-gemischten Gruppen, Kinderkrippe) ärztlich untersucht werden.

1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist, festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3-U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976 – Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, zuletzt geändert am 15. Mai 2008, Bundesanzeiger Nr. 96 Seite 326) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I, S. 1770).

U3: 4. - 6. Lebenswoche

U4: 3. - 4. Lebensmonat

U5: 6. - 7. Lebensmonat

U6: 10. - 12. Lebensmonat

U 7: 21. - 24. Lebensmonat

U7a: 34. - 36. Lebensmonat

U 8: 46. - 48. Lebensmonat

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens sprechen.

2.2 Nr. 2.1 gilt nicht, wenn der Träger des Kindergartens die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).

2.3 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung

3.1 Der Träger der Einrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen.

3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nr. 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im vorgeschriebenen Vordruck (siehe Nr. 2.3) enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.

4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind am 29. September 2009 in Kraft getreten.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 2. April 2008 außer Kraft.

An den Kindergarten

Unbedenklichkeitsbescheinigung

gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz IfSG

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ort und Straße

war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt.

Nach ärztlichem Urteil ist eine Weiterverbreitung der festgestellten Krankheit* nicht mehr zu befürchten.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

* (Vergleiche Merkblatt in Anhang 5b)

An den Kindergarten

Unbedenklichkeitsbescheinigung

gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz IfSG

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ort und Straße

war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt.

Nach ärztlichem Urteil ist eine Weiterverbreitung der festgestellten Krankheit* nicht mehr zu befürchten.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

* (Vergleiche Merkblatt in Anhang 5b)

**Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag
hinsichtlich der Verabreichung von Medikamenten**

Ergänzend zum Aufnahmeantrag vereinbaren der Träger der Einrichtung sowie

(Angaben der Personensorgeberechtigten)

Folgendes:

§ 1

Der Träger verpflichtet sich, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses durch das erzieherische Personal im Kindergarten/in der Kindertagesstätte

dem Kind _____

das Medikament _____

nach folgender Maßgabe zu verabreichen (regelmäßig/bei Vorliegen folgender Symptome/o.ä.)

§ 2

Die Eltern versichern, dass

- die oben unter § 1 beschriebene Medikation ärztlich verordnet ist;
- nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt Dr. _____ die unter § 1 beschriebene Medikation ohne weiteres auch durch medizinisch nicht fachkundiges Personal vorgenommen werden kann;

- der behandelnde Arzt Dr. _____ schriftlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Rechtsträger der Einrichtung und dessen Bevollmächtigten sowie gegenüber dem erzieherischen Personal des Kindergartens/der Kindertagesstätte befreit wurde und auf diese Weise Rückfragen zur Erkrankung sowie zur Medikation jeder Zeit möglich sind.

§ 3

Diese Zusatzvereinbarung kann jeder Zeit von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Ort Datum

Ort Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift der Leiterin der Kindertages-
einrichtung

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

**Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag
hinsichtlich der Verabreichung von Medikamenten**

Ergänzend zum Aufnahmeantrag vereinbaren der Träger der Einrichtung sowie

(Angaben der Personensorgeberechtigten)

Folgendes:

§ 1

Der Träger verpflichtet sich, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses durch das erzieherische Personal im Kindergarten/in der Kindertagesstätte

dem Kind _____

das Medikament _____

nach folgender Maßgabe zu verabreichen (regelmäßig/bei Vorliegen folgender Symptome/o.ä.)

§ 2

Die Eltern versichern, dass

- die oben unter § 1 beschriebene Medikation ärztlich verordnet ist;
- nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt Dr. _____ die unter § 1 beschriebene Medikation ohne weiteres auch durch medizinisch nicht fachkundiges Personal vorgenommen werden kann;

- der behandelnde Arzt Dr. _____ schriftlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Rechtsträger der Einrichtung und dessen Bevollmächtigten sowie gegenüber dem erzieherischen Personal des Kindergartens/der Kindertagesstätte befreit wurde und auf diese Weise Rückfragen zur Erkrankung sowie zur Medikation jeder Zeit möglich sind.

§ 3

Diese Zusatzvereinbarung kann jeder Zeit von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Ort Datum

Ort Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift der Leiterin der Kindertages-
einrichtung

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

**Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt
sorgfältig durch!**

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird, dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Geldsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, seltener über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot des Kindergartens für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Einverständniserklärung:

Abholen durch andere Begleitpersonen

Wir erklären, dass unser Kind

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden kann:

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Eingang am

Ort, Datum

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Stempel der Einrichtung

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

Einverständniserklärung:

Abholen durch andere Begleitpersonen

Wir erklären, dass unser Kind

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden kann:

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Eingang am

Ort, Datum

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Stempel der Einrichtung

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

Einverständniserklärung:

Kind geht alleine nach Hause

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Name und Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Wir erklären, dass unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser/mein Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Eingang am

Ort, Datum

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Stempel der Einrichtung

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

Einverständniserklärung:

Kind geht alleine nach Hause

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Name und Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Wir erklären, dass unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser/mein Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Eingang am

Ort, Datum

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Stempel der Einrichtung

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

Einwilligungserklärung

Ich bin damit einverstanden,

Ich bin nicht damit einverstanden,

dass im Rahmen des Orientierungsplanes Fotos oder Videosequenzen etc. meines Kindes

Name und Vorname

Geburtsdatum

dokumentiert werden.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

Einwilligungserklärung

Ich bin damit einverstanden,

Ich bin nicht damit einverstanden,

dass im Rahmen des Orientierungsplanes Fotos oder Videosequenzen etc. meines Kindes

Name und Vorname

Geburtsdatum

dokumentiert werden.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

Einwilligungserklärung

Ich bin damit einverstanden,

Ich bin nicht damit einverstanden,

dass sich im Rahmen der Kooperation von Kindertageseinrichtung und Grundschule die Erzieherinnen, Lehrer/Lehrerinnen, die Schulsozialarbeit und die Schulleitung hinsichtlich der Einschulung meines Kindes

Name und Vorname

Geburtsdatum

gemeinsam beraten.

Dazu gehört auch, dass Erzieherinnen, Lehrer/Lehrerinnen, die Schulsozialarbeit und Schulleitung mein Kind im Hinblick auf die Einschulung beobachten und diese Informationen austauschen.

Die Erzieherinnen können auch Kenntnisse über den Entwicklungsprozess und Entwicklungsstand meines Kindes, die für dessen Einschulung unmittelbar von Bedeutung sind, an Lehrer/Lehrerinnen und Schulleitung weitergeben.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

Einwilligungserklärung

Ich bin damit einverstanden,

Ich bin nicht damit einverstanden,

dass sich im Rahmen der Kooperation von Kindertageseinrichtung und Grundschule die Erzieherinnen, Lehrer/Lehrerinnen, die Schulsozialarbeit und die Schulleitung hinsichtlich der Einschulung meines Kindes

Name und Vorname

Geburtsdatum

gemeinsam beraten.

Dazu gehört auch, dass Erzieherinnen, Lehrer/Lehrerinnen, die Schulsozialarbeit und Schulleitung mein Kind im Hinblick auf die Einschulung beobachten und diese Informationen austauschen.

Die Erzieherinnen können auch Kenntnisse über den Entwicklungsprozess und Entwicklungsstand meines Kindes, die für dessen Einschulung unmittelbar von Bedeutung sind, an Lehrer/Lehrerinnen und Schulleitung weitergeben.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

Beendigung des Betreuungsverhältnisses für die Schulanfänger

Das Betreuungsverhältnis für unser Kind

Name und Vorname

Geburtsdatum

soll erst mit dem Schuleintritt enden, d.h. unser Kind besucht die Einrichtung auch im September.

Oder

Unser Kind

Name und Vorname

Geburtsdatum

kommt im September _____ in die Schule. Deshalb kündigen wir das Betreuungsverhältnis für unser Kind bereits zum 31. August _____.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

Beendigung des Betreuungsverhältnisses für die Schulanfänger

Das Betreuungsverhältnis für unser Kind

Name und Vorname

Geburtsdatum

soll erst mit dem Schuleintritt enden, d.h. unser Kind besucht die Einrichtung auch im September.

Oder

Unser Kind

Name und Vorname

Geburtsdatum

kommt im September _____ in die Schule. Deshalb kündigen wir das Betreuungsverhältnis für unser Kind bereits zum 31. August _____ .

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Sofern das Personensorgerecht zwei Personen zusteht, die nicht miteinander verheiratet sind, ist die Unterschrift beider erforderlich.

Einwilligungserklärung

6. Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, willige/n ich/wir ein, dass zu diesem Zweck angefertigte Fotos auf denen mein/unser Kind alleine oder mit anderen Kindern abgebildet ist, in der Einrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden.

Ja Nein

7. Ich/Wir willige/n ein, dass (digitale) Fotos von meinem/unserem Kind anderen Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden.

Ja Nein

8. Ich/Wir willige/n ein, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Aktionen, Projekte) in folgenden Druckmedien:

Gemeindeblatt der Kommune und MAZ Ja Nein
(Veröffentlichung im Internet)

Fotos meines/unseres Kindes veröffentlicht werden.

9. Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) geführt wird.

Ich/Wir willige/n ein, dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotos, die unser Kind zeigen, erstellt und verwendet werden.

Ja Nein

10. Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation **eines anderen Kindes** verwendet wird.

Ja Nein

Eine einmal abgegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

Zur Kenntnis genommen: _____
Ort, Datum Unterschrift

Erklärung

Ich/Wir versichern hiermit als Erziehungsberechtigte/r des Kindes

Name, Vorname

Anschrift

dass wir darüber informiert sind, dass sich unser Kind als Besuchskind in der Kindertageseinrichtung

_____ aufhält.

Name der Einrichtung

Mir/Uns ist bekannt, dass der/die Erzieher/in, der/die das Kind in Empfang nimmt, ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen wird. Während des Besuchs besteht für Ihr Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung

Ich/Wir versichern hiermit als Erziehungsberechtigte/r des Kindes

Name, Vorname

Anschrift

dass wir darüber informiert sind, dass sich unser Kind als Besuchskind in der Kinder-
tageseinrichtung

_____ aufhält.

Name der Einrichtung

Mir/Uns ist bekannt, dass der/die Erzieher/in, der/die das Kind in Empfang nimmt,
ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen wird. Während des Besuchs besteht für Ihr Kind
gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung

Ich/Wir versichern hiermit als Erziehungsberechtigte/r des Kindes

Name, Vorname

Anschrift

dass unser Kind keine bekannte Allergie gegen Hunde/Haar hat.

Mir/Uns ist bekannt, dass es trotz verantwortungsvoller Ausbildung von Tierhalter und Hund zu arttypischem Verhalten des Hundes kommen kann (bellen, knurren, ...).

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung

Ich/Wir versichern hiermit als Erziehungsberechtigte/r des Kindes

Name, Vorname

Anschrift

dass unser Kind keine bekannte Allergie gegen Hunde/Haar hat.

Mir/Uns ist bekannt, dass es trotz verantwortungsvoller Ausbildung von Tierhalter und Hund zu arttypischem Verhalten des Hundes kommen kann (bellend, knurren, ...).

Ort, Datum

Unterschrift

Regelung zur Vorgehensweise bei Feststellung eines Zeckenstiches während des Kita-Besuches

Quelle: Deutsche gesetzliche Unfallversicherung

Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen – insbesondere Borreliose und FSME. Die Übertragung von FSME-Viren beginnt kurze Zeit nach dem Stich, da sich das Virus in den Speicheldrüsen der Zecke befindet. Aber auch länger dauernde Übertragung von Borrelien (Bakterien) erhöht sich das Risiko, je länger der Saugvorgang andauert.

Daher wird dringend empfohlen, die Zecke nach Entdeckung schnellstmöglich zu entfernen (so u. a. das Robert-Koch-Institut, das Kompetenzzentrum für Borreliose, der Bundesverband deutscher Internisten, der Berufsverband Kinder- und Jugendärzte).

Unsere Einrichtung sieht daher folgende Vorgehensweise für den Fall vor, dass eine Erzieherin/ein Erzieher einen Zeckenbefall beim Kind feststellt.